

Vorlage an

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr für die Sitzung am 02.11.2017
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Umgestaltung Darmstädter Straße; Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich in der Darmstädter Straße

Im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Weiterstadt 2013 wurde „die Umgestaltung der Darmstädter Straße zum verkehrsberuhigten Geschäftsbereich als Vorzugsvariante gesehen. Von den damals vorgelegten Vorschlägen hinsichtlich einer Einbahnstraßen- bzw. einer Sackgassenlösung, die beide das Verkehrsaufkommen wesentlich reduziert hätten, wurde Abstand genommen.

Es stellt sich nun die Frage, ob damit die Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches vorliegen und die im VEP als Vorzugsvariante gewünschte Ausweisung als solchen umgesetzt werden kann.

Nach **§ 45 1 d StVO** können „in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich)...Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

Durch die straßenverkehrsrechtliche Zuordnung zur Tempo-30-Zone, die in **§ 45 Abs. 1 c StVO** geregelt ist, gelten deren rechtliche Rahmenbedingungen adäquat für den verkehrsberuhigten Bereich. D.h. die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 1 c StVO müssen auch für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches vorliegen**. Diese Auffassung wird sowohl von der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landkreis) als auch von der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg vertreten.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches ist danach nur möglich

- in Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und überwiegender Aufenthaltsfunktion (also geringem Verkehrsaufkommen)
- in Straßen ohne Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen oder Einmündungen und
- wenn die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gilt

Da in der Darmstädter Straße aufgrund der gewählten Straßenbreite weiterhin ein hohes Verkehrsaufkommen herrscht und außerdem Lichtzeichenanlagen vorhanden sind und eine Vorfahrtsstraße ausgewiesen ist, liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches aktuell nicht vor. Die Einrichtung ist aufgrund der von den Aufsichtsbehörden vertretenen Auffassung in der Darmstädter Straße nicht rechtssicher umsetzbar.“

Aus diesem Grund wird abweichend vom VEP ein neues Konzept für die Darmstädter Straße vorgestellt.

Drucksache 10/0153/5

Ralf Möller
Bürgermeister